

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 115/12 S

L 11 AS 364/12 B PKH (Bayerisches LSG)
S 9 AS 249/12 ER (SG Würzburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Würzburg,
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 2012 - L 11 AS 364/12 B PKH -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt PKH für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem der Antragsgegner verpflichtet werden sollte, ihm einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung und einen höheren Regelbedarf zu zahlen. Das SG Würzburg hat es abgelehnt, dem Antragsteller PKH zu gewähren (*Beschluss vom 23.4.2012*). Das Bayerische LSG hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG zurückgewiesen (*Beschluss vom 18.6.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Gegen diesen vorgenannten Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 2.7.2012 ausdrücklich Beschwerde beim LSG eingelegt und beantragt, ihm PKH für das Verfahren gegen diesen Beschluss zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Das Schreiben ist an das BSG weitergeleitet worden und hier am 19.7.2012 eingegangen.
- 2 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 18.6.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Zudem können Rechtsmittel zum BSG nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

